

# DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, digitale Medien, Hörfunk, TV, Film und Software

## Düsseldorf: Neuer Geschäftsführer für den Marketing Verband

**Christian Heynisch** hat zum 1. August 2014 die Geschäftsführung des **Deutschen Marketing Verbands e.V.** sowie der **DMV Service GmbH** übernommen. Der Jurist und Marketingfachmann folgt auf Matthias Glotz, der den DMV auf eigenen Wunsch verlässt, um sich einer neuen Herausforderung zu stellen. Heynisch war zuletzt als Rechtsanwalt im Kunstrecht in Düsseldorf tätig. Zuvor hatte er bei internationalen Unternehmen des Markenartikelbereichs wie SABMiller, Guinness Deutschland/Diageo, Nestlé AG Deutschland und Henkel KGaA leitende Managementfunktionen inne. In seiner rund 20-jährigen Tätigkeit im FMCG-Bereich



**Christian Heynisch**  
Bild: DMV/Felix Gemein

führte er in unterschiedlichen Funktionen wesentliche strategische Neupositionierungs- und Change Management-Prozesse durch. Während seiner Arbeit bei Nestlé Deutschland engagierte sich Heynisch außerdem im Verband der Mineralwasserimportierenden Unternehmen: Bis 1999 war er dort als Vorstandsmitglied aktiv. (al)

## Wettbewerbsverstöße: BGH schränkt Haftung von Geschäftsführern ein

Ein Geschäftsführer haftet selbst dann nicht für Wettbewerbsverstöße seines Unternehmens, wenn er diese kannte und nicht verhindert hat. Mit einem Urteil vom 18.06.2014 (AZ: I ZR 242/12) hat der **Bundesgerichtshof** die Anforderungen an eine persönliche Haftung von Geschäftsführern deutlich erhöht. Ein schwarzer Tag für den lautereren Wettbewerb, findet **Dr. Anselm Brandi-Dohrn**, Partner der Berliner Sozietät **von BOETTICHER**.

Im vorliegenden Fall hatten selbständige Handelsvertreter („Drückerkolonnen“) eines Unternehmens mit verschiedenen Falschaussagen Energie-Lieferverträge an der Haustür vertrieben. Das Unternehmen hatte seine Verurteilung durch das Landgericht anerkannt, während der mit verklagte Geschäftsführer dagegen voring.

„Das Urteil führt die bedenkliche Rechtsprechung des BGH fort, nach der gegen einen Geschäftsführer nicht einmal dann Ordnungsmittel verhängt werden können, wenn er bereits rechtskräftig zur Unterlassung verurteilt ist und

trotzdem weiter gegen das Urteil verstößt, solange nur der Geschäftsführer das Unternehmen nicht gewechselt hat“, kritisiert Wettbewerbsrechtler Brandi-Dohrn, der die Klägerin in den ersten beiden Instanzen vertreten hatte. „Immerhin hält der BGH in einigen Punkten an der Verantwortlichkeit des Geschäftsführers fest, ohne dass ihm eine persönliche Beteiligung nachgewiesen werden muss. So haftet der Geschäftsführer etwa weiterhin für das Konzept der Kundenwerbung oder den allgemeinen Werbeauftritt seines Unternehmens, etwa im Internet, oder wenn er sich bewusst der Möglichkeit entzieht, von Wettbewerbsverstößen Kenntnis zu erhalten, etwa durch einen dauernden Auslandsaufenthalt“, so Brandi-Dohrn. (al)



**Dr. Anselm Brandi-Dohrn**

INHALT	SEITE
TITELÜBERSICHT .....	2
Verstoß gegen Buchpreisbindung - Börsenverein erreicht Urteil gegen Amazon .....	3
BVwerG hält „Werbewette aufs Wetter“ für zulässig ...	3
TITELSCHUTZANZEIGEN: 39 NEUE TITEL GESCHÜTZT ....	4-7
IMPRESSUM .....	7

## Die 39 neuen Titel dieser Woche

101 mal Dortmund mit Kindern

**A**

Allein unter Ärzten

Autogenes Fahren

**B**

Beef Battle

**D**

Dein Haus, mein Haus

Der Generationenübergang in mittelständischen  
Familienunternehmen - Die fachlichen und  
emotionalen Erfolgsfaktoren

Der große QuizmiXer

Der QuizmiXer

Der Style-Notruf

Die Porsche-Saga

Die VW-Saga

**F**

Festspiel Kurier

Frauendingsbums - Attraktives Halbwissen

**G**

Gesund Leben in Dortmund

Gesund Leben in Essen

Giganten der Meere - Leinen los für die Mega-Cruiser

Gossip - Das Entertainment-Magazin

**H**

HARTER BROCKEN

Hessen-Joker

**K**

Kung Fu Fighting

kunstgebiet.ruhr

**L**

Landschwärmer

Lotto-TV

**M**

Mein Haus, Dein Haus

MIKROFLUIDIK

**O**

Onkel Gernot erklärt die Kinderrechte

Opa, ledig, jung

OSSITÜRKE

**P**

Porsche-Saga

PRAYER

**R**

Ruhrgebiet mit Kindern

**S**

Schatz, ich hab nichts anzuziehen!

Sein gutes Recht

Smarthouse

Stadtfein - Köln mit gutem Gewissen

**T**

TV-Lotto

**V**

VW-Saga

**W**

Wir machen das - so wohnen wir in der Zukunft

Wohnphase 4

## Die nächste Ausgabe erscheint am

### Der Titelschutz Anzeiger

12.08.2014, Woche 33, Nr. 1186

Anzeigenschluss: 08.08.2014, 10 Uhr

### Der Titelschutz Anzeiger mit Der Software Titel

02.09.2014, Woche 36, Nr. 1189

Anzeigenschluss: 29.08.2014, 10 Uhr

**Top News aus Werbung,  
Marketing und Medien**

***www.new-business.de***

## BVerwG hält „Werbewette aufs Wetter“ nicht für öffentliches Glücksspiel

Das **Bundesverwaltungsgericht** in Leipzig hat Anfang Juli entschieden, dass die von einem Möbel- und Einrichtungshaus geplante Werbeaktion „Sie bekommen den Kaufpreis zurück, wenn es am ... regnet“, kein Glücksspiel im Sinne des Glücksspielstaatsvertrages (GlüStV) ist.

Bei der von der Klägerin beabsichtigten Aktion kann jeder Kunde, der innerhalb eines vorab festgelegten Zeitraums in ihrem Unternehmen Waren für mindestens 100 € erwirbt, den Kaufpreis zurückerstattet erhalten, wenn an einem vorbestimmten Stichtag zwischen 12.00 und 13.00

Uhr am Flughafen Stuttgart mindestens eine Niederschlagsmenge von 3 l/qm fällt. Um den Kaufpreis zurückzuerlangen, müssen sich die Kunden bei der Klägerin melden und ihre Einkäufe während des Aktionszeitraums nachweisen.

Das **Regierungspräsidium Karlsruhe** hatte die Werbeaktion beanstandet, weil es sich bei dieser geplanten Werbeaktion um ein erlaubnispflichtiges Glücksspiel i. S. v. § 3 Abs. 1 GlüStV handele. Dies folge insbesondere daraus, dass der gezahlte Kaufpreis als „Entgelt für den Erwerb einer Gewinnchance“ anzusehen sei. Der vom Möbelhaus geforderte

Kaufpreis für die Waren sei zwingende Voraussetzung für den Erwerb der Gewinnchance des Kunden; er enthalte ein „verdecktes“ glücksspielrechtliches Entgelt, da er über dem objektiven Wert der Ware liege und der Kunde den Kauf im Hinblick auf die Gewinnchance tätige. Mit seiner dagegen gerichteten Klage hatte das Möbelhaus in beiden Vorinstanzen Erfolg. Das Bundesverwaltungsgericht wies die Revision des Beklagten zurück.

Die Kunden würden, so das Gericht, ihr Entgelt nicht für den Erwerb einer Gewinnchance entrichten, sondern als Kaufpreis für die zu er-

werbende Ware. Sie wollten ein Möbelstück oder einen anderen Kaufgegenstand zu einem marktgerechten Preis erwerben und hätten die Möglichkeit, Preisvergleiche bei Konkurrenten anzustellen. Unabhängig von der Gewinnaktion könnten die Kunden ohne Verlustrisiko die gekaufte Ware behalten. Die Verkaufspreise würden während des Aktionszeitraums nicht erhöht, so dass von den Kunden auch kein „verdecktes“ Entgelt für den Erwerb einer Gewinnchance verlangt werde.(al)

**BVerwG vom 09.07.2014**  
**AZ: 8 C 7.13**

## Verstoß gegen Buchpreisbindung - Börsenverein erreicht Urteil gegen Amazon

Das **Landgericht Berlin** hat, laut einer Mitteilung des **Börsenvereins des Deutschen Buchhandels**, dem Online-Händler **Amazon** untersagt, Schulfördervereinen beim Verkauf preisgebundener Bücher Provisionen im Rahmen seines so genannten Affiliate-Programms zu zahlen. Mit diesem Urteil gab das Gericht einer Klage des Börsenvereins statt. Amazon hatte u.a. dem Schulförderverein eines Berliner Gymnasiums Vergütungen dafür gezahlt, dass Eltern ihre Schulbücher über einen entsprechenden Link auf der Website des Vereins bei dem Online-Händler kauften. Das Urteil (AZ: 101 O 55/13) ist noch nicht rechtskräftig. Das Gericht sah derlei Zah-

lungen als Verstoß gegen das Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb an. Zudem seien die Provisionszahlungen eine unzulässige Gewährung von Preisnachlässen und damit ein Verstoß gegen das Buchpreisbindungsgesetz. Das Amazon-Modell übe unzulässigen sozialen Druck auf Schüler und Eltern aus, so das Landgericht Berlin in seiner Urteilsbegründung. Diese gerieten in die Situation, ihre Schulbücher über den Förderverein bei Amazon kaufen zu müssen, um den Eindruck mangelnder Solidarität mit der Schulgemeinschaft zu vermeiden und sich nicht moralischen Vorwürfen Dritter auszusetzen. Damit beeinflusse Amazon das Ver-

halten dieser Verbraucher in unangemessener unsachlicher Weise.

**Alexander Skipis**, Hauptgeschäftsführer des Börsenvereins begrüßt das begründete Urteil: „Nicht zum ersten Mal macht der weltgrößte Online-Händler durch rechtswidriges Handeln von sich reden. Dieses Modell ist ein weiterer

Mosaikstein im rücksichtslosen Geschäftsgebaren von Amazon. Es ist unlauter, sich über sozialen Druck im Wettbewerb Vorteile zu verschaffen. Die unmissverständliche Entscheidung des Landgerichts Berlin macht deutlich, dass solche Praktiken im Geschäft mit preisgebundenen Büchern nichts zu suchen haben.“ (al)



**RED BOX**  
connecting creative professionals

www.redbox.de . www.redbox.de . www.redbox.de

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für unsere Mandantin - die at digital gmbh, Rüttenscheider Straße 2, 45128 Essen - Titelschutz in Anspruch für:

### **kunstgebiet.ruhr**

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere Film, Fernsehen, Hörfunk, Druckerzeugnisse, Online-Dienste, Internet und Multimedia-Anwendungen (online und offline).

**Heinrich Erb Partner Rechtsanwälte, Patentanwälte,  
Hanauer Landstraße 126-128, 60314 Frankfurt am Main**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für

### **Gossip - Das Entertainment-Magazin**

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen. Die Inanspruchnahme bezieht sich auf alle Medien, insbesondere Druckereierzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia Anwendungen (Online und Offline-Dienste).

**Patentanwalt Dr. Wolfgang Behr,  
Widenmayerstraße 23, 80538 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

### **Mein Haus, Dein Haus Dein Haus, mein Haus Wohnphase 4 Wir machen das - so wohnen wir in der Zukunft**

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (Online- und Offline-Dienste).

**Ronald Meyer,  
Heinrich-Heine-Straße 2, 64380 Roßdorf**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für:

### **101 mal Dortmund mit Kindern Ruhrgebiet mit Kindern Gesund Leben in Dortmund Gesund Leben in Essen**

in allen Schreibweisen, insbesondere Groß- und Kleinschreibung, Darstellungsformen einschließlich Zusätzen und Untertiteln, Schriftarten, Abkürzungen und graphischen Darstellungen in allen Medien, insbesondere Printmedien und/oder audiovisuelle und/oder digitale Medien, Film, Fernsehen, Rundfunk und Internet.

**Schaefermeyer Rechtsanwälte Steuerberater,  
Löwenstraße 13, 44135 Dortmund**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

### **Sein gutes Recht Onkel Gernot erklärt die Kinderrechte**

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für Druckereierzeugnisse, Software-Erzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, DVD, CD-I, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien.

### **Landschwärmer**

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für Software-Erzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, DVD, CD-I, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien.

**Anwaltskanzlei Bettina Krause,  
Hauptstraße 23, 82327 Tutzing**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für

### **Schatz, ich hab nichts anzuziehen! Der Style-Notruf**

in allen Schreibweisen, insbesondere Groß- und Kleinschreibung, Darstellungsformen, Wortverbindungen, Zusammensetzungen, Abwandlungen, Abkürzungen, Titelkombinationen, graphischen Gestaltungen, entsprechenden Untertiteln, Schriftarten und mit allen Zusätzen für alle Medien, insbesondere Hörfunk, Film, Fernsehen und sonstige elektronische Medien und Netzwerke einschließlich Offline- und Online-Diensten (insbesondere Internet), sonstige audiovisuelle Medien sowie Software-Erzeugnisse, CD-ROM, CD-I, DVD, alle sonstigen CD-Derivate, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art sowie sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, Telekommunikationsdienstleistungen (einschließlich Unified Messaging Systems, SMS, WAP), Merchandising-Produkte, Veranstaltungen, Bücher, Zeitschriften, Kataloge und alle anderen Printmedien und Druckerzeugnisse sowie Dienstleistungen aller Art.

**UFA FACTUAL GmbH,  
Eiswerderstraße 18, 13585 Berlin**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

## Opa, ledig, jung

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Magic Flight Film GmbH,  
Potsdamer Straße 77-78 Haus A, 10785 Berlin**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

## Stadtfein - Köln mit gutem Gewissen

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**perey-medien,  
Auf der Ruhr 82, 50999 Köln**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für

## Kung Fu Fighting

in allen Schreibweisen, Wortverbindungen und Darstellungsformen für Bühnenerzeugnisse, insbesondere Theaterstücke, Operetten und Musicals.

**Beutler Meinking Brandt Rechtsanwälte,  
Postfach 13 02 11, 20102 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für

## TV-Lotto Lotto-TV

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Stephanie Kintrup,  
Augustenstraße 81, 80333 München**

Unter Hinweis auf § 5 Absatz 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

## MIKROFLUIDIK

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für Druckereierzeugnisse, Software-Erzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien.

**BEITEN BURKHARDT Rechtsanwaltsgesellschaft mbH,  
Ganghoferstraße 33, 80339 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

## Der Generationenübergang in mittelständischen Familienunternehmen - Die fachlichen und emotionalen Erfolgsfaktoren

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Print- und Online-Medien sowie Druckerzeugnisse.

**Rechtsanwalt Thomas Gottlöber,  
Lönsweg 29, 40822 Mettmann**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

## Festspiel Kurier

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Schriftarten, Abwandlungen, Abkürzungen, Wortverbindungen, Titelkombinationen, graphischen Gestaltungen, entsprechenden Untertiteln und Zusammensetzungen für alle Medien, einschließlich Ton- und Bild-Tonträger, Film, Hörfunk, Fernsehen, Software, Off- und Online-Dienste, CD-ROM, CD-I, DVD, andere Datenträger und alle sonstigen CD-Derivate sowie für sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, Bücher und alle Printmedien.

**Nordbayerischer Kurier GmbH & Co. Zeitungsverlag KG,  
Theodor-Schmidt-Straße 17, 95448 Bayreuth**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

## OSSITÜRKE HARTER BROCKEN

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen, Schriftarten, Abwandlungen, Wortverbindungen, Titelkombinationen und grafischen Darstellungen zur Verwendung in allen Medien und sonstigen Werkarten, insbesondere Fernsehen, Film, Hörfunk, Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien.

**H&V Entertainment GmbH,  
Hofmannstraße 25-27, 81379 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für

**Beef Battle  
Allein unter Ärzten  
Giganten der Meere -  
Leinen los für die Mega-Cruiser**

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (Online- und Offline-Dienste).

**ProSieben Sat.1 TV Deutschland GmbH,  
Medienallee 7, 85774 Unterföhring**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

**Smarthouse**

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Schriftarten, Abwandlungen, Abkürzungen, Wortverbindungen, Titelkombinationen, grafischen Gestaltungen, entsprechenden Untertiteln und Zusammensetzungen für alle Medien, einschließlich Ton- und Bild-Tonträger, Film, Hörfunk, Fernsehen, Software, Off- und Onlinedienste, (Mobil-) Telefondienste, digitale Datenträger (wie z.B. CD-ROM, DVD, Blu-ray Disc, MD), andere Datenträger sowie für sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, Bücher und alle Printmedien sowie Merchandising.

**polyband Medien GmbH,  
Balanstraße 73 / Haus 11, 81541 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für

**PRAYER**

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Schriftarten, Abkürzungen, Abwandlungen, Wortverbindungen und grafischen Darstellungen, Titelkombinationen, allen Untertiteln und mit allen Zusätzen in allen Medien, insbesondere für Hörfunk, Fernsehen, Film, für Ton- und Bildton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien.

**Warner Music Group Germany Holding GmbH,  
Alter Wandrahm 14, 20457 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für

**Porsche-Saga  
Die Porsche-Saga  
VW-Saga  
Die VW-Saga**

in allen Wortverbindungen, Zusammensetzungen, Abwandlungen, Abkürzungen, Titelkombinationen, Darstellungsformen, graphischen Gestaltungen, Schreibweisen, insb. Groß- u. Kleinschreibung, Schriftarten, entsprechenden Untertiteln und mit allen Zusätzen für alle Medien, insbesondere Hörfunk, Film, Fernsehen und sonstige elektronische Medien und Netzwerke einschließlich Offline- und Online-Diensten (insb. Internet), sonstige audiovisuelle Medien sowie Software-Erzeugnisse, CD-ROM, CD-I, DVD, alle sonstigen CD-Derivate, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art sowie sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, Telekommunikationsdienstleistungen (einschließlich Unified Messaging Systems, SMS, WAP), Merchandising, öffentliche Veranstaltungen, Bücher, Zeitschriften, Kataloge und alle anderen Printmedien und Druckerzeugnisse sowie Dienstleistungen aller Art.

**UFA FICTION GmbH,  
Dianastraße 21, 14482 Potsdam**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für

**Frauendingsbums - Attraktives Halbwissen**

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (Online- und Offline-Dienste).

**sixx GmbH,  
Medienallee 7, 85774 Unterföhring**

Über 61.000 archivierte Titel! Recherchieren Sie kostenlos unter  
**[www.titelschutzanzeiger.de](http://www.titelschutzanzeiger.de)**



Unter Hinweis auf §§ 5 Abs. 3, 15 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

### Autogenes Fahren

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Schriftarten, Abwandlungen, Abkürzungen, Wortverbindungen, Titelkombinationen, graphischen Gestaltungen, entsprechenden Untertiteln und Zusammensetzungen für alle Printmedien und Druckerzeugnisse, Film, Funk, Fernsehen, Softwareerzeugnisse, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, sowie für elektronische und digitale Medien, insbesondere auch Off- und Onlinemedien aller Art.

**Prehm & Klare Rechtsanwälte,  
Holtener Straße 129, 24118 Kiel**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

### Der QuizmiXer Der große QuizmiXer Hessen-Joker

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für Druckereierzeugnisse, Software-Erzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, DVD, CD-I, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien.

**Anwaltskanzlei Bettina Krause,  
Hauptstraße 23, 82327 Tutzing**

#### Impressum:

##### DER TITELSCHUTZ ANZEIGER mit DER SOFTWARE TITEL

Presse Fachverlag GmbH & Co. KG  
Nebendahlstr. 16  
22041 Hamburg  
Fon: (040) 609 009 - 0  
Fax: (040) 609 009 - 66  
titelschutz-anzeiger@presse-fachverlag.de  
www.titelschutzanzeiger.de

Verleger/Herausgeber: Peter Strahlendorf (v.i.S.d.P.) PS  
Redaktion/Titelschutz-  
anzeigen verantwortlich: Angela Lautenschläger (AL), -61  
Redaktion: Ralf Deppe (RD), -80

Erscheinungsweise: wöchentlich (dienstags)  
Druckauflage: 3.400  
Verbreitete Auflage: 3.100  
Der Titelschutz Anzeiger  
mit Software Titel: monatlich  
Druckauflage: 5.400  
Verbreitete Auflage: 5.200

Empfängerkreis: Medienanwälte/Fachjuristen, Justitiare,  
Geschäftsführer und Entscheider in  
Verlagen, Hörfunk- und TV-Anstalten,  
Produzenten von audiovisuellen,  
digitalen und elektronischen Medien  
(Film, Fernsehen, Video, Tonträger,  
Software).

Bezugspreis: Für Empfänger aus dem o.g.  
Verkehrskreis kostenlos.  
p.a. 80,- Euro inkl. Versand, zzgl. USt.  
(Ausland: zzgl. Versandkosten)

Preis Titelschutzanzeige: Standard mit einem Titel 150,- Euro  
jeder weitere Titel innerhalb einer  
Anzeige plus 35,- Euro jeweils zzgl. USt.  
jeweils Freitag, 10 Uhr

Anzeigenschluss: Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 8  
vom 1.1.2013

Bankverbindung: IBAN: DE35200505501105212649  
BIC/SWIFT: HASPDEHHXXX

Druck: Handelsregister HRA 96 228,  
Ust.-Id-Nr. DE813310785  
Lehmann Offsetdruck GmbH,  
Gutenbergring 39, 22848 Norderstedt

© 2014 Presse Fachverlag, Hamburg.  
Alle Rechte beim Verlag. Auch der auszugsweise Nachdruck oder  
Vervielfältigungen, die ganze oder teilweise Übernahme der syste-  
matischen Einteilung sowie die gewerbliche Nutzung der Adressen-  
oder Namensmaterialien sind nicht gestattet. Anzeigenentwürfe  
des Verlages sind urheberrechtlich geschützt. Der Verlag hat die  
alleinigen Nutzungsrechte für die von ihm erstellten Anzeigen.  
Übernahme nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung.  
Die Rechte für die Nutzung von Artikeln für elektronische Pres-  
sespiegel erhalten Sie über die PMG Presse-Monitor GmbH, Tel.  
030/28493-0 oder www.presse-monitor.de



## FÜR FRÜHAUFSTEHER

Die aktuelle Print-Ausgabe des  
TITELSCHUTZ ANZEIGER jeden Dienstag im  
Pdf-Format. Jetzt eintragen unter:

**WWW.TITELSCHUTZANZEIGER.DE**

# FAX-NACHRICHT FÜR DEN PRESSE-FACHVERLAG

**TELEFAX: 040/609 009 – 66**

<b>VON:</b>	<b>FIRMA:</b>	_____
	<b>NAME:</b>	_____
	<b>ANSCHRIFT:</b>	_____ _____
	<b>TELEFON:</b>	<b>FAX:</b>
	<b>E-MAIL:</b>	_____

## ICH MÖCHTE EINE TITELSCHUTZANZEIGE AUFGEBEN:

Bitte nehmen Sie den folgenden Text in die nächst erreichbare Nummer

- des TITELSCHUTZ ANZEIGER auf.
  
- des TITELSCHUTZ ANZEIGER mit SOFTWARE TITEL  
(Heft Nr. \_ \_ \_ \_ ) auf.

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme(n) ich/wir Titelschutz in Anspruch für

pro Titel bitte eine Zeile

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

(Adresse)

\_\_\_\_\_

Preis pro Titelschutzanzeige im Standardformat: € 150,- (zzgl. USt.)

Preis für jeden weiteren Titel innerhalb dieser Anzeige: € 35,- (zzgl. USt.).

**DATUM UND UNTERSCHRIFT:** \_\_\_\_\_